

HAUSORDNUNG DES LANDTAGS RHEINLAND-PFALZ

vom 1. März 2023

Aufgrund von Artikel 85 Absatz 3 Satz 4 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erlasse ich folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für alle Grundstücke und Gebäude oder deren Teile, die der Verwaltung des Landtages unterstehen. Dabei handelt es sich insbesondere um:

1. das Landtagsgebäude – Deutschhaus – einschließlich der Kavaliergebäude und des Restaurantbereichs (Platz der Mainzer Republik 1),
 2. das Abgeordnetengebäude einschließlich der Tiefgarage (Kaiser-Friedrich-Straße 3),
 3. das Isenburg-Karree (Diether-von-Isenburg-Straße 1),
 4. die Fraktionsräume im Dienstgebäude Kaiser-Friedrich-Str. 1 (Kaiser-Friedrich-Straße 1),
 5. die Räume des Archivs und der Bibliothek,
 6. das Büro der beziehungsweise des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der beziehungsweise des Beauftragten für die Landespolizei (Kaiserstraße 32),
 7. die Landtagstiefgarage (Platz der Mainzer Republik 1),
 8. sonstige Räumlichkeiten und Sitzungssäle für den Landtag in anderen Gebäuden, soweit sie dafür beansprucht werden und entsprechend gekennzeichnet sind
- jeweils mit den dazugehörigen Hof- und Außenflächen.

(2) In ihnen übt der Präsident des Landtages gemäß Artikel 85 Absatz 3 Satz 4 der Verfassung für Rheinland-Pfalz das Hausrecht und die Polizeigewalt aus.

§ 2 Grundsätze für den Einlass

(1) Auf Verlangen des Präsidenten, seiner Beauftragten oder des Ordnungspersonals haben sich alle Personen, die Zugang zu den Gebäuden des Landtages begehren oder sich darin aufhalten, mittels ihres Dienstausweises, Besucherausweises, Tagesausweises, Presseausweises oder eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen und gegebenenfalls die Zutrittsberechtigung nachzuweisen.

(2) Personen, die über keine allgemeine Zutrittsberechtigung nach § 3 Absatz 1 verfügen, haben sich bei der Pforte zu melden und erhalten gegen Abgabe eines amtlichen Lichtbildausweises einen Besucherausweis, der sichtbar zu tragen ist. Ferner sind ihre größeren Gepäckstücke (Rucksäcke, Reisetaschen etc.) in den vorhandenen Schließfächern für die Dauer des Aufenthaltes aufzubewahren. Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen einer Besuchergruppe von der Ausweispflicht ausgenommen; insofern hat die Leitung der Besuchergruppe die Identität zu versichern. Bei Minderjährigen kann auf die Vorlage und Abgabe eines Ausweisdokumentes verzichtet werden, wenn sie in Begleitung einer erwachsenen Begleitperson sind.

(3) Soweit durch den Präsidenten oder seine Beauftragten angeordnet, finden für Personen, die über keine allgemeine Zutrittsberechtigung nach § 3 Absatz 1 verfügen, erweiterte Personenkontrollen statt. Diese können eine Kontrolle mittels elektronischer Geräte wie Handsonden beinhalten. Ferner können sämtliche Gepäckstücke einer Kontrolle unterzogen werden. Dazu können auch elektronische Geräte, wie eine Gepäckröntgenanlage eingesetzt werden.

(4) Aus Sicherheitsgründen findet auf und in den Liegenschaften eine Videoüberwachung mittels Videoüberwachung und Videoaufzeichnung statt. Nähere Informationen dazu enthalten die jeweiligen Videoüberwachungskonzepte, die bei den jeweiligen Pforten erhältlich sind.

(5) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Diese Regelung gilt nicht für Behindertenbegleithunde. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident oder seine Beauftragten.

§ 3 Zutrittsberechtigungen

(1) Allgemeinen Zutritt zu den Gebäuden des Landtages haben neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsverwaltung und der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten für die Landespolizei einschließlich deren Dienstleistern

1. die Mitglieder des Landtages,
2. die Mitglieder der Landesregierung einschließlich deren Personenschutz und
3. Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, der Präsident des Rechnungshofes, die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragte für die Landespolizei und der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz,
4. die Sprecherin beziehungsweise der Sprecher der Landesregierung,
5. Mitglieder des Deutschen Bundestages und solche des Europäischen Parlaments sowie
6. Gäste des Landtages für die eine entsprechende Ankündigung erfolgt ist.

(2) Zutritt haben ferner die Beschäftigten der Fraktionen aufgrund ihres Dienstausweises, sowie gegen Erhalt eines Besucherausweises:

1. Beschäftigte der Landesregierung,
2. Mitglieder von Kommissionen des Landtages,
3. geladene Personen der Untersuchungsausschüsse,
4. zu Anhörungen Geladene,
5. Beschäftigte von öffentlich-rechtlichen Institutionen, insbesondere Behörden und
6. sonstige einzelne Besucherinnen und Besucher, die eine Einladung durch den Landtag erhalten haben oder angemeldet sind sowie
7. Personen zum Besuch einer öffentlichen Sitzung des Landtages oder eines seiner Gremien.

Ferner haben bei öffentlichen Ausstellungen und Veranstaltungen während der Öffnungszeiten Besucherinnen und Besucher Zutritt nach Maßgabe der für die Ausstellung oder Veranstaltung angeordneten Bestimmungen. Für Besuchergruppen gelten ergänzend die Vorgaben des § 4.

(3) Vertreterinnen und Vertreter der Presse, die Mitglied der Landespressekonferenz sind, erhalten Zutritt gegen Vorlage ihres eigenen Presseausweises bei öffentlichen Veranstaltungen. Eine Personen- oder Gegenstandskontrolle findet nur bei besonderer Anordnung des Präsidenten statt, wenn Belange der Sicherheit dies zwingend erfordern. Für Vertreterinnen und Vertreter der Presse, die nicht Mitglied der Landespressekonferenz sind, besteht die Möglichkeit einer Akkreditierung in Absprache mit der Pressestelle; sie erhalten einen Presseausweis durch den Landtag für die entsprechende Veranstaltung. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(4) Handwerkerinnen und Handwerker haben unter Vorlage ihrer Beauftragung Zugang zu den notwendigen Räumlichkeiten unter Aufsicht durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landtagsverwaltung beziehungsweise der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten für die Landespolizei oder deren Dienstleistern. Sie erhalten ebenfalls einen Besucherausweis.

(5) Die Fraktionen entscheiden über den Zutritt von Gästen und anderen Personen zu den Räumen, die ihnen nach § 2 Absatz 6 Fraktionsgesetz zur Nutzung überlassen sind.

(6) Der Präsident kann ergänzende oder abweichende Zutrittsregelungen im Einzelfall oder im Allgemeinen bestimmen; diese werden erforderlichenfalls bekannt gemacht.

(7) Der Zutritt zum Restaurant des Landtages ist für die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Öffnungszeiten ohne die vorgenannten Voraussetzungen möglich. Einschränkungen und sonstige Zutrittsregelungen auf Grund des Hausrechts des Restaurantbetreibers oder gesetzlicher oder auf Gesetzen beruhender Vorgaben bleiben unberührt.

§ 4 Besuchergruppen

Für den Zutritt von Besuchergruppen von Mitgliedern des Landtages oder der Landtagsverwaltung gelten die folgenden ergänzenden Bestimmungen:

1. Es hat eine Anmeldung zu erfolgen, die eine Liste sämtlicher Teilnehmenden enthält und eine Leitung bestimmt.
2. Die Leitung hat vor dem Einlass an der Pforte die Anwesenheit der angemeldeten Besucherinnen und Besucher zu kontrollieren und sich zu vergewissern, dass mit ihrer Gruppe nicht unberechtigte Dritte das Gebäude betreten. Sie füllt dazu einen Anmeldebogen aus und hinterlegt diesen an der Pforte.

3. Soweit durch den Präsidenten angeordnet, finden Kontrollen nach § 2 Absatz 3 statt.

4. Jeder Besuchende erhält einen Tagesausweis. Eine Abgabe der Lichtbildausweise für den Erhalt des Tagesausweises ist nicht erforderlich. Die Ausgabe der Tagesausweise kann durch die benannte Leitung erfolgen.

§ 5 Allgemeines Verhalten im Landtag

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 6 sind im Anwendungsbereich dieser Hausordnung Ruhe und Ordnung zu wahren. Es ist die Würde des Hauses zu achten und auf seine Arbeit Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf die Funktionsfähigkeit des Parlaments nicht gestört oder gefährdet werden. Flugblätter und Informationsmaterial dürfen nicht verteilt sowie Spruchbänder nicht gezeigt werden, es sei denn der Präsident hat dazu eingewilligt.

(2) Es ist untersagt, in Wort, Schrift und Geste die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen sowie Kennzeichen und Symbole zu verwenden, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder –widriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren.

(3) Bild- und Tonaufnahmen zu privaten Zwecken sind nur zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der Anwesenden hiervon nicht beeinträchtigt werden, in Sitzungssälen nur während sitzungsfreier Zeiten. Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 6 Absatz 4 bedürfen Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken der Genehmigung.

(4) Das Mitbringen von Waffen und gefährlichen Gegenständen sowie von Scheinwaffen ist verboten. Über Ausnahmen, insbesondere Regelungen für Polizeikräfte im Einsatz, entscheiden der Präsident oder seine Beauftragten.

(5) Innerhalb der Gebäude nach § 1 Absatz 1 gilt ein Rauchverbot.

§ 6 Besondere Bestimmungen für Sitzungen des Landtages und seiner Organe

(1) Während der Plenarsitzungen haben neben den Mitgliedern des Landtages und den vom Präsidenten zugelassenen Bediensteten der Landtagsverwaltung sowie den Mitgliedern der Landesregierung und den von ihnen benannten Beauftragten nur Personen Zutritt zum Plenarsaal, denen der Präsident dies allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich gestattet hat (§ 41 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtages).

(2) Der Zutritt zur Tribüne kann von der Verfügbarkeit freier Plätze abhängig gemacht werden. Auf § 41 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landtages wird hingewiesen.

(3) Im Besucherbereich sind Beifalls- und Missfallensbekundungen nicht gestattet.

(4) Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten oder seiner Beauftragten benutzt werden. Die Genehmigung gilt bei öffentlichen Sitzungen des Landtages für die Mitglieder der Landespressekonferenz und die akkreditierten Journalistinnen und Journalisten als erteilt. Dem Südwestrundfunk (SWR) sind Ton- und Bildaufnahmen im Plenarsaal gestattet. Bei Ausschusssitzungen gilt § 80 Absatz 7 Satz 2 Geschäftsordnung. Die Bestimmungen des Untersuchungsausschussgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Beauftragte des Präsidenten und Ordnungspersonal

(1) Der Präsident und die Beauftragten können diejenigen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um Gefahren für die Funktionsfähigkeit und die Würde des Hauses abzuwehren. Der Präsident kann die ihm allein zugewiesenen Kompetenzen ebenfalls an Beauftragte übertragen.

(2) Im Übrigen gilt für polizeiliche Maßnahmen das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz. Insbesondere sind die Beauftragten des Präsidenten und das Ordnungspersonal befugt, die Personalia von störenden Personen festzustellen, sie aus dem Landtag zu weisen und erforderlichenfalls unmittelbaren Zwang, insbesondere zu ihrer Entfernung aus dem Landtag anzuwenden.

(3) Beauftragte des Präsidenten sind:

1. die Direktorin beim Landtag,
2. die Abteilungsleitungen,
3. die Referentinnen und Referenten des Parlamentarischen Dienstes und des Wissenschaftlichen Dienstes,
4. die beziehungsweise der Beauftragte für den Geheimschutz und die Sicherheit,
5. die Pressereferentin beziehungsweise der Pressereferent des Landtages, soweit Journalistinnen und Journalisten betroffen sind,
6. die Chef(in) beziehungsweise der Chef des Protokolls des Landtages,
7. die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Besucherdienstes des Landtages.

(4) Zum Ordnungspersonal gehören:

1. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pforten- und Empfangsdienstes,
2. die Beschäftigten externer Sicherheitsdienste,
3. die Beschäftigten des Sitzungsdienstes,
4. Polizeikräfte, soweit der Präsident um Amtshilfe ersucht hat.

Im Eilfall sind alle Bediensteten der Landtagsverwaltung berechtigt, die Aufgaben des Ordnungspersonals wahrzunehmen. Das Ordnungspersonal untersteht der Weisung des Präsidenten und seiner Beauftragten.

§ 8 Straf- und Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen diese Hausordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Verstöße gegen diese Hausordnung oder gegen Anordnungen auf Grund dieser Hausordnung können eine Strafbarkeit nach § 106b des Strafgesetzbuches begründen. Die Verhängung von Geldbußen und Strafen nach anderen Vorschriften sowie die Anordnung sonstiger, sich aus dem Hausrecht ergebender Maßnahmen (z. B. Hausverbot) bleiben unberührt.

§ 9 Überlassung von Räumen an Dritte

Über die Überlassung von Räumen an Dritte entscheidet der Präsident oder die vom Präsidenten nach den Richtlinien über die Vergabe von Räumen des Landtages benannten Personen. Die Überlassung kann von besonderen Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

§ 10 Abweichungen von dieser Hausordnung

Der Präsident kann in besonderen Fällen von dieser Hausordnung abweichende oder ergänzende Anordnungen treffen. Er kann insbesondere Anordnungen zur Nutzung der Bibliothek und des Archivs treffen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Sie wird mit Aushang bekannt gemacht.

Mainz, den 23. Februar 2023


Hendrik Hering
Präsident des Landtags